physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
Physiotherapeut*innen Österreichs
Lange Gasse 30/2
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

Informationen für Sportvereine:
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER PHYSIOTHERAPIE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria ist der freiwillige Berufsverband der Physiotherapeut*innen Österreichs. Die qualitätsgesicherte und rechtmäßige Ausübung der Physiotherapie sowie der Berufsschutz sind uns – vor allem im Sinne der Patient*innensicherheit – ein zentrales Anliegen. Zudem achten wir auf die klare Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich der Durchführung der Physiotherapie und darauf, dass diese ausschließlich durch dazu berechtigte Personen erbracht wird.

Aufgrund von bei uns eingegangenen Meldungen, beobachten wir seit geraumer Zeit, dass in Sportvereinen, insbesondere in Fußballvereinen, Personen die im Verein angestellt sind oder auf selbständiger (freiberuflicher) Basis tätig sind physiotherapeutische Leistungen erbringen und/oder sich als Physiotherapeut*innen bezeichnen ohne über eine entsprechende Berufsberechtigung zu verfügen.

Aus diesem Grund möchten wir es als Berufsverband zum Anlass nehmen, Sie darüber zu informieren, welche Voraussetzungen eine Person zu erfüllen hat, um die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in" führen zu dürfen sowie physiotherapeutische Leistungen anbieten und durchführen zu können:

Um in Österreich als Physiotherapeut*in tätig sein zu können und die Berufsbezeichnung führen zu dürfen, bedarf es einer **aufrechten Berufsberechtigung**. Das für Physiotherapeut*innen anzuwendende Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG) regelt in § 27 die Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen Berufsberechtigung.

Originalzitat der Bestimmung des § 27 (1) MTDG: „§ 27. (1) Zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten MTD-Berufs ist berechtigt, wer

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,*
2. *die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,*
3. *über einen **Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 3 verfügt**,*
4. *über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt und*
5. ***in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, eingetragen ist**."*

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle in § 27 Abs. 1 Z. 1 - 5 genannten Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung kumulativ vorliegen müssen, d. h., sie müssen gleichzeitig erfüllt sein. Schon das Fehlen einer dieser Voraussetzungen würde dazu führen, dass keine aufrechte Berufsberechtigung vorläge. Beispielsweise führt das Fehlen der Eintragung im Gesundheitsberuferegister dazu, dass die Person, selbst wenn sie den geforderten Qualifikationsnachweis vorlegen kann, nicht berufsberechtigt ist.

Ad) Qualifikationsnachweis

Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist das Vorliegen des sog. Qualifikationsnachweises, welcher im §27 Abs. 3 MTDG näher geregelt wird. Ein solcher Qualifikationsnachweis kann insbesondere dann gegeben sein, wenn ein Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder eine Ausbildung an einer Akademie absolviert wurde. Eine im Ausland absolvierte Ausbildung kann ebenfalls den Nachweis der Qualifikation erbringen. Jedoch bedarf es stets als **Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung in Österreich** vor Aufnahme der Tätigkeit als Physiotherapeut*in einer **Anerkennung oder Nostrifikation des im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises durch das zuständige Bundesministerium** (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz). Hintergrund ist jener, dass es innerhalb der EU keine einheitlichen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsberufe, insbesondere der Physiotherapie gibt. Eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation ist daher neben der Überprüfung der sonstigen Voraussetzung für eine Berufsausübung im Sinne der Sicherheit der Patient*innen notwendig und entsprechend vorgeschrieben als Voraussetzung für eine Berufsberechtigung in Österreich.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Website von Physio Austria unter folgendem Link: https://www.physioaustria.at/arbeiten-oesterreich

Ad) Gesundheitsberuferegister

Als **Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung** ist es zudem erforderlich, dass sich Physiotherapeut*innen vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in das Gesundheitsberuferegister (GBR) eintragen lassen. Beim GBR handelt es sich um ein **öffentlich zugängliches Register**, in dem der Nachweis der Qualifikation und die Berufsberechtigung elektronisch einsehbar sind. Das Register können Sie unter folgendem Link einsehen: https://gbr-public.ehealth.gv.at/

Besonders hinzuweisen ist auf die Notwendigkeit der aufrechten Registrierung, da uns Hinweise darauf vorliegen, dass zahlreiche auf Webseiten von Sportvereinen als „Physiotherapeut*in“ aufgeführte Personen über keine entsprechende Registrierung im GBR verfügen. Die Berufsberechtigung für Physiotherapeut*innen liegt erst nach der Eintragung im GBR vor und erst dann sind sie berechtigt, den Beruf auszuüben bzw. die Berufsbezeichnung "Physiotherapeut*in" zu führen.

Im Fall einer geplanten Zusammenarbeit mit Physiotherapeut*innen – ob angestellt oder freiberuflich – empfehlen wir daher stets, die Berufsberechtigung im öffentlich einsehbaren Gesundheitsberuferegister (GBR) zu überprüfen. Denn nur dieses kann Auskunft darüber geben, ob die/der Physiotherapeut*in in Österreich berufsberechtigt ist.

Ad) Weiters möchten wir Sie über die rechtlichen Folgen informieren, wenn Personen ohne aufrechte Berufsberechtigung als Physiotherapeut*innen auftreten und/oder physiotherapeutische Leistungen gemäß MTDG erbringen:

I) Folgen des unzulässigen Führens der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in“

Die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in“ ist in Österreich rechtlich geschützt und darf ausschließlich von Personen, welche über eine aufrechte Berufsberechtigung verfügen verwendet werden. Wann die Berufsberechtigung konkret vorliegt, ist den oben gemachten Ausführungen zu entnehmen.

Originalzitat der Bestimmung § 3 Abs. 5 MTDG: *„Das **Führen der Berufsbezeichnung** „Physiotherapeut*in“ oder einer verwechselbaren Berufsbezeichnung **durch nicht berechtigte Personen ist verboten.“***

Wenn die Berufsbezeichnung "Physiotherapeut*in" unrechtmäßig geführt wird, liegt ein **Eingriff in den Bezeichnungsvorbehalt vor (§3 Abs. 5 MTDG)**. Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 5 MTDG stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs. 1 Z 3 MTDG dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Für das Verfahren und die Verhängung einer etwaigen Geldstrafe ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

II) Folgen eines Eingriffs in den Berufs- bzw. Tätigkeitsvorbehalt

Da uns Fälle bekannt sind, in denen Gewerbetreibende mit Gesundheitsbezug oder Angehörige von Gesundheitsberufen, die aufgrund ihres Berufsbildes nicht zur Durchführung physiotherapeutischer Leistungen berechtigt sind, solche Leistungen ausführen, erlauben wir uns, auf folgende Aspekte hinzuweisen:

In Österreich ist den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, zu denen auch die Physiotherapeut*innen zu zählen sind, die Durchführung von Krankenbehandlungen bzw. die Behandlung oder Therapie von Krankheiten vorbehalten. Dies ist nur diesen dazu berechtigten Gesundheitsberufen gestattet.

Die Durchführung der Physiotherapie, wozu auch die Bewegungstherapie zählt, bei der unter anderem medizinische Trainingstherapie und gezielte Bewegungsübungen zur Behandlung krankheitswertiger Zustände (zum Beispiel nach ärztlich diagnostizierten Erkrankungen) im Rahmen der Krankenbehandlung eingesetzt werden, **ist dem gesetzlich geregelten Berufsbild der Physiotherapie (MTD-Gesetz 2024) zugeordnet – es handelt sich um eine gesetzlich geregelte Vorbehaltstätigkeit.**

Wenn daher physiotherapeutische Leistungen durch nicht berufsberechtigte Personen angeboten und/oder erbracht werden handelt es sich um einen **Eingriff in Berufs- bzw. Tätigkeitsvorbehalt von Physiotherapeut*innen**.

Der Vorbehalt der Durchführung berufsspezifischer Tätigkeiten und Methoden ist in den jeweiligen gesetzlich geregelten Berufsbildern geregelt. **Gemäß § 2 Abs. 2 MTDG** dürfen Tätigkeiten der MTD-Berufe im Bereich der Humanmedizin nur von Personen ausgeübt werden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hierzu berechtigt sind **(Tätigkeitsvorbehalt).**

Gewerbliche Berufe, insbesondere auch jene mit Gesundheitsbezug zählen nicht zu den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen und ist es diesen daher untersagt, Diagnosen zu stellen oder Behandlungen von krankheitswertigen Störungen anzubieten oder diese durchzuführen. Die Gewerbeordnung (GewO 1994) bildet die Grundlage für die gewerbliche Tätigkeit in Österreich. **Gewerbetreibende müssen sich stets an die Auflagen und Vorgaben der Gewerbeordnung halten. Im Rahmen der Leistungserbringung sind sie daher an die Grenzen des jeweiligen Gewerbescheins gebunden**. Der Regelungsrahmen der Gewerbeordnung bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die nicht in den Berufsgesetzen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe verankert sind. Daher dürfen Gewerbescheine auch nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Gewerbeordnung ausgestellt werden und berechtigen nur zur Durchführung dieser Tätigkeiten. **Die Durchführung von Krankenbehandlungen durch gewerbliche Berufe mit Gesundheitsbezug, wie zum Beispiel gewerbliche Masseur*innen, Fitnesstrainer*innen ist daher nicht zulässig.**

Die Durchführung von Physiotherapie durch Personen, die nicht gemäß dem jeweiligen Berufsgesetz dazu berechtigt sind, machen sie sich nach österreichischer Rechtslage strafbar. Diese Personen begehen insbesondere eine Verwaltungsübertretung gemäß § 57 MTDG, die von den Bezirksverwaltungsbehörden geahndet werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen eine hilfreiche Orientierung für die Zusammenarbeit mit Physiotherapeut*innen in Sportvereinen geben zu können und Sie dabei zu unterstützen, die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Beschäftigung von Physiotherapeut*innen im Vereinswesen zukünftig sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Physio Austria